

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 02. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. September 2013) und **Antwort**

Sachverständige in familienrechtlichen Verfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Kosten sind in den letzten 5 Jahren in familienrechtlichen Verfahren für das Land Berlin und/oder die beteiligten Parteien durch die gerichtliche Beauftragung von Sachverständigen entstanden, bitte unterteilt nach Jahre, Verfahrenszahlen sowie Kostentragung durch Land oder Partei?

Zu 1.: Eine automatisierte Abfrage ist nur für Kosten ab dem 1. Juli 2010 möglich, allerdings ist eine Differenzierung zwischen Sachverständigen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern nicht möglich. Zudem kann eine Unterteilung der Kostentragung nach Land oder Partei sowie nach Verfahrenszahlen nicht automatisiert erfolgen. Eine insoweit erforderliche Sonderauswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer fallen in Berlin bei familiengerichtlichen Verfahren folgende Kosten an:

	ab 01.07.2010	2011	2012	2013 (bis einschl. 09.09.13)
Amtsgericht Pankow/Weißensee	332.150,46 €	868.430,87 €	968.654,26 €	657.173,14 €
Amtsgericht Schöneberg	23.178,70 €	66.551,00 €	115.204,72 €	72.918,23 €
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	333.152,67 €	672.150,86 €	603.887,64 €	373.260,55 €

2. Wie viele Sachverständige für familienrechtliche Verfahren in Berlin sind dem Senat bekannt und von den Familienrichtern auswählbar?

Zu 2.: Der Senat kann die Anzahl der Sachverständigen für familiengerichtliche Verfahren in Berlin nicht angeben. In familiengerichtlichen Verfahren kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverständigerinnen und Sachverständiger zum Einsatz. Das reicht von medizinischen Sachverständigen etwa für eine Vaterschaftsfeststellung über psychologische Sachverständige in Kindersachssachen bis hin zu Grundstückssachverständigen oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines Unterhaltsstreits oder einer Auseinandersetzung über den Zugewinn.

3. Welche Anforderungen müssen Sachverständige in familienrechtlichen Verfahren erfüllen, damit sie von den beiden Berliner Familiengerichten mit der Erstellung von Gutachten beauftragt werden können?

4. Wie wird die Einhaltung dieser Anforderungen in Berlin sichergestellt?

Zu 3. und 4.: Die Bestimmung der Sachverständigen richtet sich nach § 404 Zivilprozessordnung (ZPO). Danach wählt die zuständige Richterin oder der zuständige Richter die Sachverständige bzw. den Sachverständigen in richterlicher Unabhängigkeit aus. Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter entscheidet im konkreten Einzelfall in richterlicher Unabhängigkeit über die Eignung einer bzw. eines Sachverständigen. Da die Auswahl der Sachverständigen in richterlicher Unabhängigkeit ergeht, findet insoweit keine Dienstaufsicht statt.

5. Wie viele Sachverständige wurden in den letzten 5 Jahren an den beiden Berliner Familiengerichten beauftragt, bitte unterteilt nach Jahren?

Zu 5.: Die Anzahl der bei den drei Berliner Familiengerichten beauftragten Sachverständigen wird statistisch nicht erfasst. Eine Sonderauswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Berlin, den 26. September 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2013)